

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3001 Bern

Bern, 16. September 2026

per Mail an: thg@seco.admin.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Produkte, die in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, müssen technische Vorschriften erfüllen. Das Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse (THG) schreibt vor, dass diese Vorschriften einfach sein müssen und möglichst den Vorschriften der wichtigsten Schweizer Handelspartner entsprechen sollen. Damit soll verhindert werden, dass unterschiedliche technische Vorschriften den Handel erschweren. Ein wichtiges Instrument des THG ist das «Cassis-de-Dijon»-Prinzip: Produkte, die in der EU zugelassen sind, sollen grundsätzlich auch in der Schweiz verkauft werden dürfen. Das THG bildet auch die rechtliche Grundlage für Abkommen über die gegenseitige Konformitätsanerkennung (MRA), wie sie unter anderem auch Teil der bilateralen Verträge mit der EU sind.

Inhalt der Teilrevision

Der Bundesrat möchte das THG in fünf wesentlichen Punkten ändern:

- Erstens soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Bundesrat künftig einen «digitalen Produktepasse» einführen kann. In einem solchen digitalen Produktepasse sollen Informationen über ein Produkt sowie seine Konformitätsbescheinigungen und -erklärungen erfasst werden. Produzenten, Handelsfirmen, die Marktaufsicht, Akkreditierungsstellen oder Konsument:innen sollen einfacher über die gesamte Lebensdauer eines Produkts Informationen abrufen können.
- Zweitens soll das THG den Online-Handel stärker in den Fokus nehmen. Online-Handelsplattformen und Fulfillment-Anbieter sollen stärker in die Pflicht genommen und überwacht werden können. Unter anderem ist eine Sitzpflicht für Ansprechpersonen von ausländischen Plattformen in der Schweiz vorgesehen. Die Anforderungen an die Online-Händler:innen sollen aber - damit bleibt sich das Gesetz treu - nicht zu neuen Handelshemmnissen führen.
- Drittens will der Bundesrat die Änderungen an den Ausführungsvorschriften zur Zulassung von Produkten teilweise an Bundesbehörden (u. a. Swissmedic, METAS) delegieren, wenn die Vorschriften schnell angepasst werden müssen und sehr technisch sind.
- Viertens soll der Prüfprozess für Ausnahmen zum «Cassis-de-Dijon»-Prinzip gesetzlich stärker geregelt werden.

- Fünftens sollen die Akkreditierungsstellen – das sind Stellen, die Unternehmen prüfen, die wiederum die Konformität von Produkten bewerten – stärker geschützt werden, indem Strafbestimmungen für falsche Akkreditierungen eingeführt werden.

Gewerkschaftliche Einschätzung

Die Konkurrenz durch ausländische Online-Händler bedroht die Arbeitsbedingungen im Schweizer Handel. Ausländische Händler zahlen in ihren Logistikzentren deutlich niedrigere Löhne. Dadurch können sie niedrigere Preise anbieten als Schweizer Anbieter. Besonders im Kleiderhandel haben die Dumpinglöhne ausländischen Anbietern erlaubt, Marktanteile auf Kosten hiesiger Händler zu gewinnen. Hinzu kommt, dass auf ausländischen Online-Plattformen regelmässig Produkte angeboten werden, die nicht den Schweizer Normen entsprechen und sogar gefährlich sind. Das setzt den Schweizer Handel und die dortigen Arbeitsbedingungen zusätzlich unter Druck.

Die Revision des THG verhindert das Lohndumping über ausländische Online-Plattformen jedoch nicht. Zusammen mit der Revision des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG) kann das revidierte THG aber dazu beitragen, dass es bei technischen Vorschriften gleich lange Spiesse zwischen der Schweiz und dem Ausland gibt. Es ist deshalb zu begrüßen, dass Online-Plattformen stärker in die Verantwortung genommen werden. Auch die Pflicht, eine Ansprechperson für Online-Plattformen zu benennen, und der digitale Produktepäss können dabei helfen, Schweizer Normen im Online-Handel durchzusetzen.

Die Revision verändert den Kern des Gesetzes jedoch nicht. Ihr Schwerpunkt bleibt es, technische Handelshemmnisse zu vermeiden. Das fördert den Handel, auch wenn der Einfluss nicht gross ist. Die Revision führt aber gleichzeitig nicht zu weniger Spielraum, um Arbeitnehmende, Konsument:innen und Firmen vor nicht regelkonformen Produkten zu schützen. Das begrüsst der SGB.

Die Folgen des Gesetzes hängen stark von der späteren Umsetzung ab. Dies gilt insbesondere für den digitalen Produktpass, den der Bundesrat für einzelne Produkte per Verordnung einführen kann. Von der Sitzpflicht für Ansprechpersonen von Online-Plattformen darf nur zurückhaltend abgewichen werden. Die Existenz eines Freihandelsabkommens mit E-Commerce-Kapitel zwischen der Schweiz und dem Herkunftsland der Plattform darf nicht das alleinige Kriterium sein, um von der Sitzpflicht abzusehen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerkschaftsbund



Pierre-Yves Maillard
Präsident



David Gallusser
Zentralsekretär